

Textliche Festsetzungen

Zum Bebauungsplan Nr. 211 – Forststraße – 2. Änderung – vereinfachtes Verfahren

A Textlicher Teil (alt)

Folgende Festsetzung wird im Zuge der 2. Änderung – vereinfachtes Verfahren – aufgehoben:

1.4 Geschossfläche für Handelsbetriebe

Gem. § 1 Abs. 9 i.V.m. Abs. 5 BauNVO und § 16 Abs. 6 BauGB wird festgesetzt, dass in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe, die an den Endverbraucher verkaufen, nur bis zu einer Größe von 1.000 m² Geschossfläche zulässig sind.

B Textlicher Teil zur 2. Änderung – vereinfachtes Verfahren

Folgende textliche Festsetzungen werden im Zuge der 2. Änderung – vereinfachtes Verfahren – ergänzt:

1.9 Unzulässigkeit von Nutzungen in Gewerbegebieten

1.9.1 Gem. § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass in dem mit GE gekennzeichneten Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe mit den nachfolgend aufgeführten zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten unzulässig sind:

- Abgepasste Teppiche und Läufer
- Antiquitäten
- Bastel-, Geschenkartikel
- Bekleidung aller Art
- Beleuchtungskörper, Lampen
- Blumen *)
- Briefmarken
- Bücher
- Campingartikel
- Computer, Kommunikationselektronik
- Drogeriewaren *)
- Elektrogeräte
- Fahrräder und Zubehör
- Foto, Video
- Gardinen und Zubehör
- Glas, Porzellan, Keramik
- Haus-, Heimtextilien, Stoffe
- Haushaltswaren, Bestecke
- Kosmetika und Parfümerieartikel *)
- Kunstgewerbe/Bilder und –Rahmen
- Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle
- Leder – und Kürschnerwaren
- Musikalien
- Nähmaschinen
- Nahrungs-/Genussmittel *)
- Optik und Akustik *)
- Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf *)
- Pharmazeutika *)
- Reformwaren*)
- Sanitätswaren
- Schmuck, Gold- und Silberwaren
- Schuhe und Zubehör
- Spielwaren
- Sportartikel einschl. Sportgeräte
- Tonträger
- Uhren
- Unterhaltungselektronik und Zubehör
- Waffen, Jagdbedarf
- Wasch- und Putzmittel *)
- Zeitschriften *)
- Zoobedarf/lebende Kleintiere

Die auch nahversorgungsrelevanten Sortimente sind mit *) gekennzeichnet

1.9.2 Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit GE gekennzeichneten Gewerbegebiet die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten unzulässig sind.

1.10 Ausnahmen im Gewerbegebiet

Gem. § 31 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 9 BauNVO ist in dem Gewerbegebiet ausnahmsweise Einzelhandel in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerksbetrieben oder sonstigen produzierenden Gewerbebetrieben als untergeordnete Nebenbetriebe zulässig, der auch die in Ziff. 1.9.1 genannten zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente aufweist. Die Verkaufsstätte muss dem eigentlichen Betrieb räumlich angegliedert und als dessen Bestandteil erkennbar sein; die Verkaufsfläche muss der Betriebsfläche des produzierenden Gewerbe- oder Handwerksbetriebes untergeordnet sein.

<p>Diese Änderung - vereinfachtes Verfahren - lag gem. § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.06.2010 bis 30.07.2010 einschließlich öffentlich aus.</p> <p>Recklinghausen, den 02.08.2010 Bürgermeister I. A.</p> <p>Städt. Baurat</p>	<p>Diese Änderung - vereinfachtes Verfahren - ist gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB durch den Rat der Stadt Recklinghausen am 27.09.2010 als Satzung beschlossen worden.</p> <p>Recklinghausen, den 28.09.2010 Bürgermeister</p> <p>Pantförder</p>	<p>Diese Änderung - vereinfachtes Verfahren - ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 34 vom 01.10.2010 öffentlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt diese Änderung - vereinfachtes Verfahren - in Kraft.</p> <p>Recklinghausen, den 04.10.2010 Bürgermeister I. A.</p> <p>Städt. Baurat</p>
<p>Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetzes vom 22. 04. 1993 (BGBl. I S. 466) Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. 12. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)</p>		